

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Alt Damerow, Domsühl, Garwitz, Klinken und Zieslütbe
vom 01.11.2006

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben die Kirchengemeinderäte der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Klinken · Garwitz · Frauenmark · Grebbin die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die oben genannten kirchlichen Friedhöfe beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes Verantwortliche,
 3. derjenige, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- | | |
|--|-------------|
| - für Särge in Erdgrabstätten für 30 Jahre | 200,00 Euro |
| - für Urnen im Urnenfeld für 25 Jahre | 140,00 Euro |
| - für Kindersärge für 30 Jahre | 150,00 Euro |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|-------------|
| - für Särge oder Urnen in Erdgrabstätten je Grabbreite für 30 Jahre | 270,00 Euro |
| - für Urnen im Urnenfeld je Grabbreite für 25 Jahre | 175,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte für Särge bzw. Urnen je Grabbreite und Jahr | 9,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 7,00 Euro |

Rasenreihengrabstätte

- | | |
|---|--------------|
| - für Särge in der Rasengrab-Gemeinschaftsanlage für 30 Jahre | 1250,00 Euro |
| - für Urnen in der Rasengrab-Gemeinschaftsanlage für 25 Jahre | 1000,00 Euro |

Rasenwahlgrabstätte

- | | |
|--|--------------|
| - für Särge in der Rasengrab-Gemeinschaftsanlage je Grabbreite für 30 Jahre | 1350,00 Euro |
| - für Urnen in der Rasengrab-Gemeinschaftsanlage je Grabbreite für 25 Jahre | 1000,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 45,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 40,00 Euro |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| - Die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr beträgt:
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben. | 17,50 Euro |
|---|------------|

3. Bestattungsgebühr

- | | |
|----------------------------|-------------|
| - für eine Sargbestattung | 225,00 Euro |
| - für eine Urnenbeisetzung | 65,00 Euro |

4. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| - Ausfertigung oder Umschreiben einer Graburkunde | 15,00 Euro |
| - Anlässlich einer Bestattung | 50,00 Euro |
| - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 Euro |
| - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes | 20,00 Euro |
| - Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 Euro |

5. Gebühr für Ausgrabungen

- Ausgrabung einer Urne

175,00 Euro

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 21.09.1999 (1. Änderung vom 02.10.2001) und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat

Klinken, am 01.11.2006

(Siegel)

.....
Pastorin Doege-Klein

.....
H. Fitz

1. Vors. des KGR Klinken/ Garwitz

Genehmigungsvermerk